

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2279

vom

19. August 1969

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Binningen hat am 13. Mai 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Binzenweg" (Blatt 1 + 2) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Mai bis 30. Juni 1968 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1968 und im Binninger Anzeiger Nr. 22 vom 31. Mai 1968 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 28. Mai 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Gegen die Bau- und Strassenlinien wurden keine Einsprachen erhoben. Mit Schreiben vom 17. Juli 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Binningen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden.

Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Ueberprüfung auf Willkür und auf Rechtssicherheit. Mit der letztgenannten Kontrolle soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

Materiell-rechtlich verstösst der beschlossene Bau- und Strassenlinienabstand weder gegen kantonale noch gegen kommunale Vorschriften. Dasselbe gilt auch für die übrigen Belange des Planes. Somit hält der Plan dieser Kontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Binningen am 13. Mai 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Binzenweg" (Blatt 1+2) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer

11/eBS/22/0 vorgesehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen (2),
an die Bauverwaltung Binningen,
an das Baupolizeiamt,
an das Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (2).

2.
Der Landschreiber:

